

Guten Tag,

wir freuen uns, dass wir Ihnen familienrechtlich mit Rat und Tat behilflich sein dürfen.

Familienrechtliche Fragestellungen sind komplex. Zudem gibt es eine Vielzahl von Fachbegriffen, die nur selten selbsterklärend sind. Da verliert man schnell den Überblick und den Blick für das Wesentliche. Außerdem ist es auch wichtig, dass in einem emotionalen Mandant, wie es im Familienrecht der Fall ist, „die Chemie stimmt“. Sie können deshalb erst einmal unverbindlich und kostenfrei Kontakt mit uns aufnehmen, am besten telefonisch. Wir können dann klären, welche Probleme zu lösen und welche Fragen zu klären sind.

Wenn Ihre Anfrage ein genau umrissenes Problem betrifft, wie z.B. eine Unterhaltsberechnung oder die Geltendmachung/Abwehr einer bestimmten Forderung, ist es sinnvoll uns eine Schilderung und die zugehörigen Unterlagen (bitte als PDF) vorab zukommen zu lassen. Wir können uns dann vorbereiten und ggf. fehlenden Dokumente anfordern. Informieren Sie uns bitte auch, ob Sie erst einmal nur eine Beratung oder gleich eine Vertretung wünschen.

Oft ist es notwendig, zuerst den erforderlichen Beratungs- und ggf. Handlungsbedarf zu klären, weil oft ein Problem in das andere greift. Familienrecht ist oft wie „Mikado“. Ändert man an einer Stelle etwas, kann das an ganz anderer Stelle Auswirkungen haben. Sinnvoll ist in diesem Fall ein umfassendes Beratungsgespräch. Für eine erste Beratung (i.d.R. eine Stunde) berechnen wir unsere Vergütung entsprechend des Aufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit. Sie beträgt maximal netto 190 €, zzgl. Auslagenpauschale und USt somit 249,90 €. Diese rechnen wir auf die Kosten einer anschließenden Beratungstätigkeit oder einer Vertretung bzgl. des gleichen Gegenstandes (Themas) in vollem Umfang an. (Betrifft die Erstberatung z.B. den Unterhalt sowie den Umgang und es erfolgt anschließend eine Vertretung bzgl. des Umganges, werden 50% der Kosten angerechnet)

Die Höhe der Vergütung unserer über eine Erstberatung hinausgehenden Beratung oder einer Vertretung sowie die Möglichkeit, Kostenerstattung zu verlangen, hängen von verschiedenen Faktoren ab. Gerne erläutern wir Ihnen die Höhe der zu erwartenden Kosten in unserem ersten Gespräch.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, die voraussichtlichen Kosten unserer Tätigkeit aus eigenen Mitteln aufzubringen, besteht die Möglichkeit für die außergerichtliche Tätigkeit Beratungshilfe und/oder die gerichtliche Tätigkeit Prozesskostenhilfe, bzw. Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Weil die notwendigen Anträge z.T. noch vor Beginn unserer Tätigkeit gestellt werden müssen, sprechen Sie uns bei Bedarf bitte bei der ersten Kontaktaufnahme an.

Wir hoffen auf eine gute Zusammenarbeit!